

Az.: IV 6-173-Sch 09/91

### Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über die Ausweisung eines geschützten Naturdenkmals in der Gemarkung Neubrunn, Flurlage "Böttigheimer Grund", Markt Neubrunn

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1, Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 02.03.1993 Nr. 820-8631.09 2/92 genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

(1) Die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur in der Gemarkung Neubrunn, Markt Neubrunn, werden als Naturdenkmale geschützt:

5 Speierlingsbäume in der Flurlage "Böttigheimer Grund" auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3257.

(2) Zur Sicherung der Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung. Die geschützte Umgebung umfaßt auch den gesamten Gehölzbestand ab der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 3257 auf einer Länge von 80 m in Richtung Osten.

(3) Die Lage der Naturdenkmäler ist in einer Karte M 1:5.000 und in einer topographischen Karte M 1:25.000 eingetragen (Anlagen 1. und 2).

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Es liegt im öffentlichen Interesse, die 5 Speierlingsbäume wegen ihres Alters, ihrer heimatkundlichen und ökologischen Bedeutung zu schützen und zu erhalten. Gleiches gilt auch für den sie umgebenden Gehölzbestand. Mit der Unterschutzstellung sollen die fruchtenden Bäume als Ausgangspunkt für die Verbreitung dieser seltenen heimischen Baumart erhalten werden.

#### § 3

##### Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die in § 1 dieser Verordnung näher bezeichneten Naturdenkmäler ohne Befreiung des Landratsamtes Würzburg — untere Naturschutzbehörde — (§ 5) zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. an den Naturdenkmälern Gegenstände zu befestigen oder anzubringen,

2. die Bäume zu verletzen, sowie Äste oder Zweige zu entfernen,

3. die Naturdenkmäler mit Farbe zu bestreichen,

4. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,

5. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Bestand der Naturdenkmäler zu beeinträchtigen, z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen, oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

6. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Abfälle und Material jeglicher Art abzulagern oder Fahrzeuge abzustellen,

7. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf, sowie Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,

8. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt im Wurzelbereich der geschützten Bäume zu verändern.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Naturdenkmäler vom Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Naturdenkmäler hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgen.

#### § 5

##### Befreiung

(1) Die Befreiung nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck der geschützten Naturdenkmäler, vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

**§ 6**  
**Anzeigepflicht**

Der Eigentümer und der Besitzer der Naturdenkmäler haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Neubrunn abgegeben werden. Die Gemeinde Neubrunn ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige (§ 6 dieser Verordnung) nicht unverzüglich erstattet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 15.04.1993

Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*, Landrat

Anlage 1: Flurkarte M 1 : 5.000 (77 - 59)

Anlage 2: topographische Karte M 1 : 25.000 (6224)


L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Flurkarte M 1 : 5.000

Ausschnitt aus NW 77 - 59

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 15.04.93 über die Naturdenkmäler "5 Speierlingsbäume" in der Gemarkung Neu-brunn, Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 20.04.93, Nr. 11

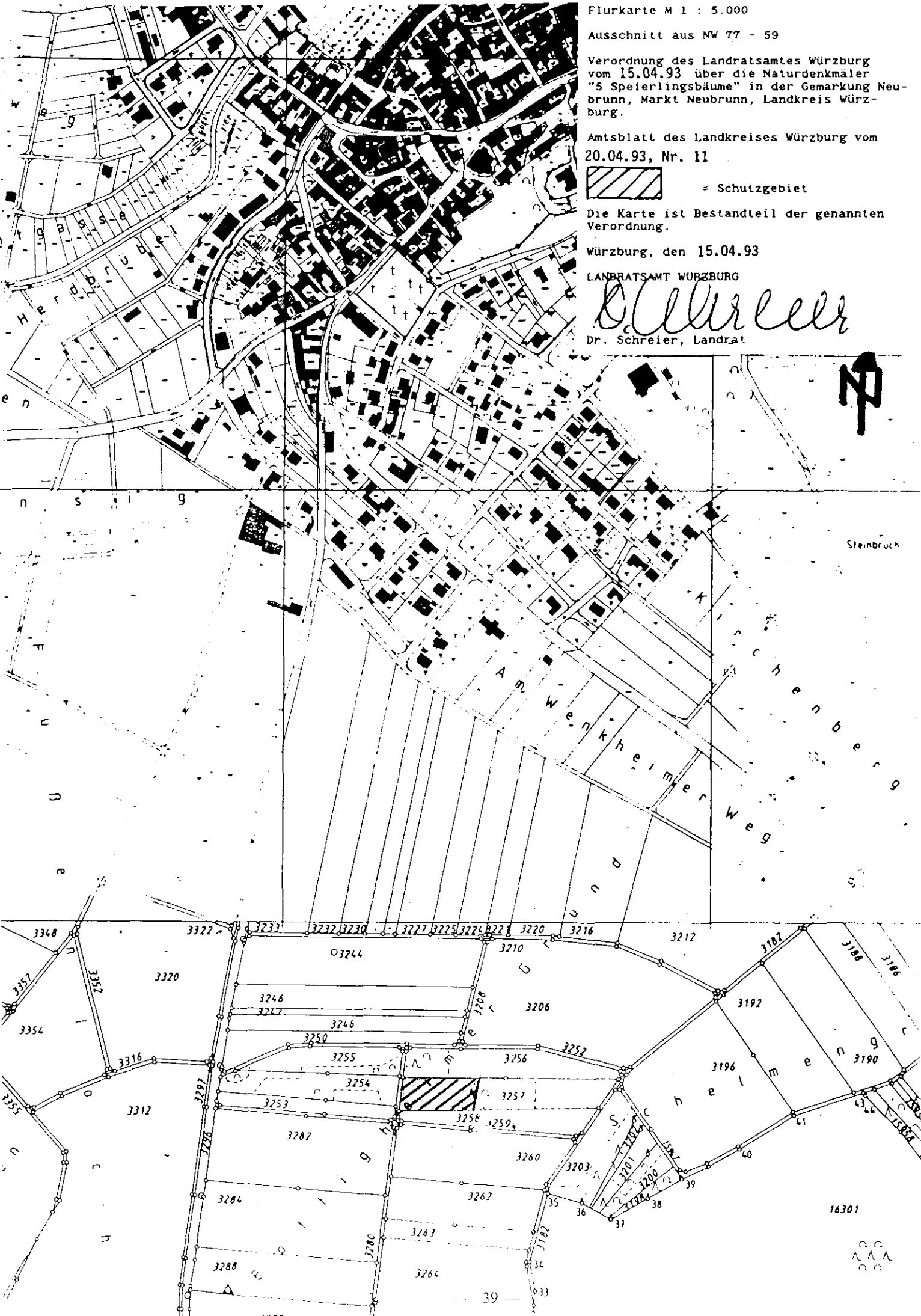
 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 15.04.93


LANRATSAMT WÜRZBURG

*Dr. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat



Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 15.04.93 über die Naturdenkmäler "5 Speierlingsbäume" in der Gemarkung Neubrunn, Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 20.04.93 Nr. 11

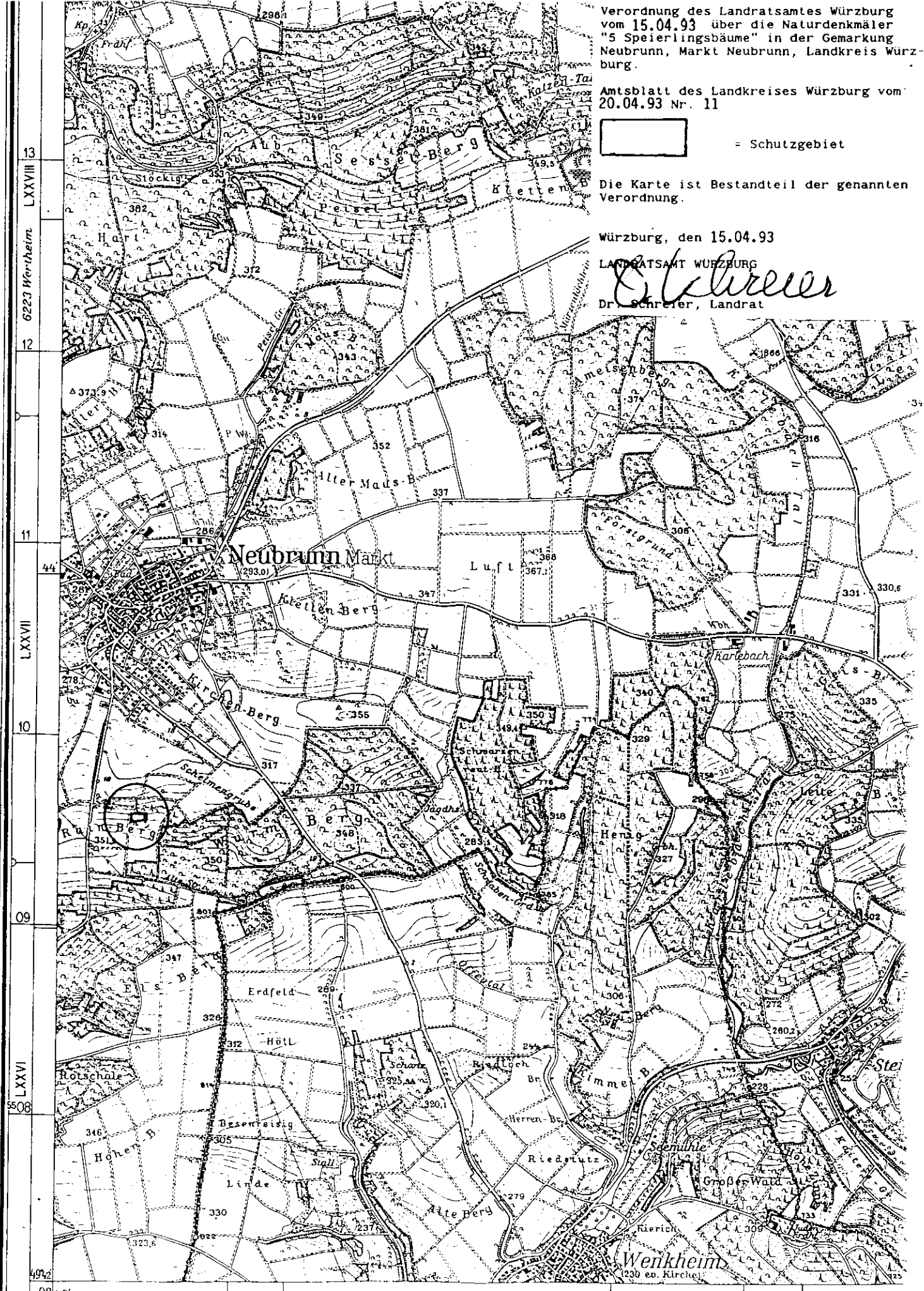
 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 15.04.93

LANDRATSAMT WÜRZBURG

*Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat



13  
LXXVIII  
6223 Wertheim  
12  
11  
LXXVII  
10  
09  
LXXVI  
5508  
49,2

9° 40' NW 59 54,9 51 58 52